

## **Wegleitung zur Durchführung des Habilitationsverfahrens**

genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
am 14. Oktober 2013, inklusive Änderungen vom 22. Februar 2016

### **Geltende Ordnung:**

#### **Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003**

### **§ 1 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Es umfasst:

- a. die Angabe, für welches Fachgebiet die Feststellung der Lehrbefugnis / Venia Legendi angestrebt wird sowie die Angabe des Betreuers oder der Betreuerin.
- b. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Bildungsgang, die ausgeübten beruflichen Tätigkeiten Aufschluss gibt.
- c. die Promotionsurkunde mit Angabe des Prädikats.
- d. einen Nachweis über vier an einer Universität gehaltenen Lehrveranstaltungen zu je zwei Semesterwochenstunden (SWS), davon zwei mit Nachweis ihrer Evaluation. Ferner ein Nachweis über einen vom Dekanat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät anerkannten Didaktik-Kurs. Alle Nachweise können bis spätestens zur Abstimmung über die Annahme der Habilitationsschrift nachgereicht werden.
- e. die Angabe über allfällige Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten.
- f. ein Exposé der geplanten Habilitationsschrift (Umfang ca. 10.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, Inhalt: Fragestellungen, Forschungsstand, Methode, Material).

<sup>2</sup> Das Habilitationsverfahren gilt als eröffnet, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Habilitation (§3 Habilitationsordnung) erfüllt sind, das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Fakultätsversammlung dem Gesuch auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestimmt hat (§6-8 Habilitationsordnung).

### **§ 2 Habilitationsschrift und Begutachtung**

<sup>1</sup> In Ergänzung zu §4, Abs. a. der Habilitationsordnung können die einzelnen Fachbereiche der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Regelungen für kumulative Habilitationsschriften erlassen.

- a. Die Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Fakultätsversammlung und sind dieser Wegleitung als Anhänge beigelegt.
- b. Die Dissertation sowie daraus folgende Publikationen dürfen kein Bestandteil einer kumulativen Habilitationsschrift sein.

<sup>2</sup> Die Habilitationsschrift wird beim Dekanat eingereicht. Die Anzahl der Exemplare richtet sich nach der Anzahl Gutachterinnen und Gutachter plus ein Exemplar zur Archivierung.

<sup>3</sup> Sollten die Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht bereits im Vorprüfungsverfahren von der Fakultät bestimmt worden sein, werden sie spätestens bei Einreichung der Habilitationsschrift auf Antrag des Dekans oder der Dekanin durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt (§10, Abs. 2 Habilitationsordnung).

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Fakultätsversammlung entscheiden auf Basis der Gutachten über Fortsetzung, Sistierung oder Einstellung des Habilitationsverfahrens (§11, Ziff. 1 Habilitationsordnung). Im Falle einer Sistierung beschliesst die Fakultätsversammlung entweder die Erstellung eines weiteren Gutachtens oder die Überarbeitung der Schrift im Gesamten oder in Teilen.

### **§ 3 Bestimmung der Gutachter bzw. Gutachterinnen**

<sup>1</sup> Die Gutachter bzw. Gutachterinnen werden auf Antrag des Dekans oder der Dekanin durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt (§10, Abs. 2 Habilitationsordnung). Erstgutachter bzw. Erstgutachterin soll in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin sein. Vorschläge für das Zweit- und Drittgutachten (bzw. weitere Gutachten) erfolgen vom Betreuer bzw. der Betreuerin zu Händen des Dekans bzw. der Dekanin.

<sup>2</sup> Die Bestimmung der Gutachter bzw. Gutachterinnen erfolgt bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, spätestens aber bei Einreichung der Habilitationsschrift.

<sup>3</sup> Bei nicht-kumulativen Habilitationen (Monographie) bilden Ausschlussgründe für Zweit- und Drittgutachter bzw. Zweit- und Drittgutachterinnen (bzw. weiterer Gutachter resp. Gutachterinnen) die Betreuung einer früheren Qualifikationsarbeit, Co-Autorschaft, gemeinsame Tätigkeit in einem Forschungsprojekt jeweils

innerhalb der letzten fünf Jahre zum Zeitpunkt der Einreichung der Habilitationsschrift sowie Verwandtschaft oder persönliche Abhängigkeit.

<sup>4</sup> Bei kumulativen Habilitationen gilt:

- a. Zwei von drei Gutachtern bzw. Gutachterinnen dürfen an keinem der zur kumulativen Habilitation eingereichten Artikel als Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren beteiligt sein. Unabhängig hiervon bildet Verwandtschaft oder persönliche Abhängigkeit einen Ausschlussgrund.
- b. Sollte ein Gutachter bzw. eine Gutachterin zugleich Co-Autor bzw. Co-Autorin sein, äussert sich der Gutachter bzw. die Gutachterin in dem Gutachten zu dem betreffenden Beitrag nicht.

#### **§ 4 Probevorlesung, Kolloquium**

<sup>1</sup> Die Probevorlesung ist ein wissenschaftlicher Vortrag, der auch für Fachfremde nachvollziehbar und didaktisch überzeugend aufgebaut sein soll.

<sup>2</sup> Das Kolloquium ist eine Diskussion über die Thematik der Probevorlesung und soll Einblick in die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

<sup>3</sup> Der Habilitand bzw. die Habilitandin reicht drei Themenvorschläge für die Probevorlesung beim Dekanat zuhänden der Fakultätsversammlung ein. Die Themen müssen sich deutlich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden. Die Fakultätsversammlung wählt ein Thema aus (§11, Ziff. 3 Habilitationsordnung). Dieses wird dem Habilitanden bzw. der Habilitandin vom Dekanat schriftlich bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Die Einladung des Habilitanden bzw. der Habilitandin sowie der Fakultätsversammlung zur Probevorlesung mit Kolloquium erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin (§11, Ziff. 2 Habilitationsordnung). Die Probevorlesung (Dauer 30 min) mit anschliessendem Kolloquium (Dauer 30 min) findet nach Möglichkeit in der ersten Stunde einer ordentlichen Fakultätsversammlung statt.

<sup>5</sup> Die Fakultätsversammlung entscheidet nach der Probevorlesung mit Kolloquium über Annahme, Sistierung oder Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§11, Ziff. 4 Habilitationsordnung) aufgrund folgender erbrachter Habilitationsleistungen:

- Habilitationsschrift
- Probevorlesung mit Kolloquium

Dabei werden ebenfalls die gehaltenen Lehrveranstaltungen und durchgeführten Evaluationen berücksichtigt. Im Falle einer Sistierung entscheidet die Fakultätsversammlung darüber, ob die Probevorlesung mit Kolloquium wiederholt wird. Die Wiederholung ist einmal möglich.

#### **§ 5 Festlegung der Lehrbefugnis / Venia Legendi**

<sup>1</sup> Mit dem Einreichen der Habilitationsschrift stellt der Habilitand bzw. die Habilitandin ein Gesuch um Festlegung der Lehrbefugnis beim Dekan oder bei der Dekanin zuhänden der Fakultätsversammlung (§9, Ziff. 1-3 Habilitationsordnung).

<sup>2</sup> Die Fakultätsversammlung legt direkt nach Annahme des Habilitationsgesuchs die Lehrbefugnis (§11, Ziff. 4 Habilitationsordnung) fest.

<sup>3</sup> Nach Festlegung der Lehrbefugnis stellt der Dekan oder die Dekanin den Antrag auf Genehmigung der Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis an den Senat (§12 Habilitationsordnung).

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Mit der Lehrbefugnis verbindet sich die Verpflichtung, zwei Semesterwochenstunden pro Jahr zu lehren (d.h. ein Lehrauftrag pro Jahr). Zusätzlich kann seitens Privatdozentin / Privatdozent der Anspruch auf Durchführung von zwei unbezahlten Lehraufträgen (d.h. vier Semesterwochenstunden) pro Jahr erhoben werden (§14, Ziff. 2 und 3 Habilitationsordnung).

<sup>2</sup> Mit der Verleihung des Titels „Privatdozent“ / „Privatdozentin“ gilt die Person als habilitiertes Mitglied der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und ist somit promotionsberechtigt.

#### **§ 7 Rücknahme des Habilitationsgesuchs**

Der Habilitand bzw. die Habilitandin kann das Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens durch eine schriftliche Stellungnahme an den Dekan oder die Dekanin zurücknehmen.

#### **§ 8 Urkunde**

Die Urkunde wird nach Abschluss des Habilitationsverfahrens (Genehmigung durch den Senat) vom Dekanat ausgestellt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die geänderte Wegleitung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Bis dahin eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Wegleitung durchgeführt.

## **Anhänge**

### **(B) Regelung für die kumulative Habilitationsschrift im Fachbereich Soziologie**

Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 18. März 2013

1. Die in der kumulativen Habilitation vorgelegte Aufsatzsammlung soll einer Monographie gleichwertig sein. Darin legt die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Sammlung von mindestens acht Buchbeiträgen oder Fachartikeln in Fachzeitschriften vor.
2. Zusätzlich beinhaltet die kumulative Habilitationsschrift eine Einleitung, die den soziologischen Forschungszusammenhang darlegt, in dem die in der Habilitationsschrift versammelten Beiträge stehen.
3. Für Buchbeiträge oder Fachartikel, die mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst wurden, ist in der Einleitung darzulegen, welche Anteile die Bewerberin bzw. der Bewerber daran geleistet hat.

### **(C) Regelung für die kumulative Habilitationsschrift im Fachbereich Politikwissenschaft**

Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 16. September 2013

1. Bei einer kumulativen Habilitation legt die Bewerberin oder der Bewerber eine Sammlung von mindestens sechs Fachartikeln oder Buchbeiträgen vor, von denen mindestens drei in anerkannten Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden.
2. Zusätzlich beinhaltet die kumulative Habilitationsschrift eine Einleitung, in der der Forschungszusammenhang dargestellt wird, in dem die in der Habilitationsschrift versammelten Beiträge stehen.
3. Fachartikel und Buchbeiträge, die mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst wurden, sind zulässig. In der Einleitung ist darzulegen, welche Anteile die Bewerberin bzw. der Bewerber an den Artikeln bzw. Beiträgen geleistet hat. Mindestens drei Artikel bzw. Beiträge müssen aber in alleiniger Autorenschaft verfasst sein.

**(D) Regelung für die kumulative Habilitationsschrift im Fachbereich Religionswissenschaft**  
Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 16. September 2013

1. Rahmeneinleitungskapitel im Umfang von mindestens 35-40 Seiten, in welchem eine konzeptionelle Eigenleistung ersichtlich wird und die zur Habilitationsleistung eingereichten Schriften theoretisch-analytisch kontextuiert;
2. wenigstens acht Kapitel oder Aufsätze, die ggf. bereits in Zeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind.
3. Fachartikel und Buchbeiträge, die mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst wurden, sind zulässig. Mindestens vier Artikel bzw. Beiträge müssen aber in alleiniger Autorenschaft verfasst sein.

**(E) Regelung für die kumulative Habilitationsschrift im Fachbereich Gesundheitswissenschaften**  
Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 16. September 2013

1. Bei einer kumulativen Habilitation mit medizinischer Ausrichtung legt die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Sammlung von mindestens sechzehn Originalartikeln vor, welche in international anerkannten und referierten Zeitschriften erschienen oder zur Publikation angenommen sind. Bei mindestens acht der Artikel muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Erst- oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor sein.
2. Bei einer kumulativen Habilitation mit geistes- oder sozialwissenschaftlicher Ausrichtung legt die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Sammlung von mindestens acht Originalartikeln vor, welche in international anerkannten und referierten Zeitschriften erschienen oder zur Publikation angenommen sind. Für Artikel in Koautorenschaft muss die wissenschaftliche Eigenleistung dargelegt werden.
3. Auf Gesuch der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin kann die in a) oder b) festgelegte Mindestanzahl reduziert werden, wenn sich die eingereichten Arbeiten durch eine besondere Qualität auszeichnen. Medizinische „case reports“ können in Ausnahmefällen und nur auf Gesuch hin als Originalarbeiten angerechnet werden, wenn es sich um einen innovativen Beitrag handelt. Über das jeweilige Gesuch entscheidet die Fakultätsversammlung.
4. Die Bewerberin oder der Bewerber legt der Habilitationsschrift eine maximal dreiseitige Zusammenfassung (Lay Summary) bei, in welcher der wissenschaftliche Beitrag der Habilitationsschrift zum Fachgebiet dargestellt wird.